

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/27 3Ob556/87 (3Ob557/87), 8Ob534/88, 3Ob133/98z, 4Ob248/01a, 7Ob242/01s, 7Ob306/05h, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1988

Norm

ABGB §1096 C

MRG §33 Abs2

MRG §33 Abs3

ZPO §228 A1

ZPO §228 B3aa

Rechtssatz

Es bedarf der im § 33 Abs 2 MRG in Verbindung mit § 33 Abs 3 MRG zwingend angeordneten Beschußfassung auch dann, wenn in dem auf einen qualifizierten Mietzinsrückstand im Sinne des § 1118 ABGB gestützten Räumungsprozeß nicht strittig ist, in welcher Höhe der Mietzins geschuldet wird, sondern der Mieter behauptet, er sei nach § 1096 oder § 1104 ABGB von der Mietzinszahlung ganz oder teilweise befreit.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 556/87

Entscheidungstext OGH 27.05.1988 3 Ob 556/87

- 8 Ob 534/88

Entscheidungstext OGH 31.05.1989 8 Ob 534/88

Auch

- 3 Ob 133/98z

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 133/98z

- 4 Ob 248/01a

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 248/01a

- 7 Ob 242/01s

Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 242/01s

Vgl auch; Beisatz: Ein rechtliches Interesse der Bestandnehmerin an der Feststellung des gemäß §1096 ABGB bestehenden Zinsminderungsrechts ist zu verneinen, da sie in einem Verfahren über eine von der Vermieterin eingebrachten Räumungsklage, sofern sie ihr Vorbringen beweisen könnte, kein grobes Verschulden an einem allenfalls doch bestehenden Zahlungsrückstand auf Grund einer Fehleinschätzung der Höhe der Zinsminderung trüfe. In diesem Fall müßte im Räumungsverfahren zunächst über die Höhe des Mietzinsrückstandes mit Beschluss entschieden werden. Wenn die Klägerin dann nach § 33 Abs 2 MRG einen allenfalls festgestellten Mietzinsrückstand vor Schluss der der Entscheidung des Gerichtes unmittelbar vorangehenden Verhandlung entrichtet, wäre der Räumungsklage nicht statzugeben. (T1); Veröff: SZ 2002/13

- 7 Ob 306/05h

Entscheidungstext OGH 31.05.2006 7 Ob 306/05h

- 2 Ob 149/06k

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 2 Ob 149/06k

Auch

- 10 Ob 4/16k

Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 Ob 4/16k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070404

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at